

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BOC Group



TEIL 1. ANWENDUNGSBEREICH DER AGB	1
TEIL 2. LEISTUNGSBESTIMMUNGEN	1
6. Produktnutzung.....	1
6.1. Dauerhafte Überlassung von Produkten gegen Einmalvergütung	1
6.2. Zeitlich unbestimmte Überlassung von Produkten gegen laufende Vergütung	1
6.3. Umfang des Nutzungsrechts.....	1
6.4. Lieferung und Lieferfristen.....	2
6.5. Vergütung des Nutzungsrechts.....	2
6.6. Beendigung der Produktnutzungsvereinbarung	2
7. Produktpflege.....	3
7.1. Produktpflegevereinbarung	3
7.2. Erbringung der Pflegeleistung	3
7.3. Vergütung der Pflegeleistung.....	3
7.4. Einschränkung der Pflegeleistung.....	4
7.5. Beendigung der Pflegevereinbarung.....	4
8. Externer Produktbetrieb	4
8.1. Produktbetrieb durch BOC (Betriebs-Servicevereinbarung).....	4
8.2. Vergütung des Produktbetriebs.....	4
8.3. Beendigung des Produktbetriebs.....	4
8.4. Produktbetrieb durch einen vom Kunden beauftragten Dritten.....	5
9. Dienstleistungen.....	5
9.1. Allgemeine Bestimmungen	5
9.2. Erfüllungsort.....	5
9.3. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und Dienstleistungsbestandteilen.....	5
9.4. Vergütung von Dienstleistungen	5
9.5. Produktkonfiguration und -anpassung (Customizing).....	5
9.6. Schulungen und Seminare.....	6
TEIL 3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
10. Mitwirkungspflichten.....	6
10.1. Allgemeine Mitwirkungspflichten.....	6
11. Zahlungskonditionen	6
12. Datenschutz und Geheimhaltung.....	6
12.1. Allgemeine Bestimmungen	6
12.2. Erhebung und Verarbeitung kundenbezogener Daten.....	7
12.3. Datensicherheit.....	7
13. Gewährleistung.....	7
13.1. Allgemeine Gewährleistung	7
13.2. Schutzrechte	8
14. Haftung.....	8
15. Verzug.....	8
16. Zurückbehaltung.....	9
17. Vereinbarungsbestandteile und Rangfolge	9
18. Verfall von Ansprüchen.....	9
19. Schriftform	9
20. Abtretung, Übertragung, Verpfändung.....	9
21. Salvatorische Klausel.....	9
22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9

TEIL 1. ANWENDUNGSBEREICH DER AGB

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) treten am 15. Oktober 2015 in Kraft. Die AGB liegen für Verträge als Regelwerk zugrunde, welche zwischen der BOC Products & Services AG bzw. ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden gemeinsam „BOC“) auf der einen Seite und den Kunden von BOC auf der anderen Seite nach deren Inkrafttreten abgeschlossen worden sind.
2. Gegenstand einer Kundenbeziehung mit BOC können nachstehende Rechtsgeschäfte sein:
 - die Überlassung von Standardsoftware einschließlich mitgelieferter BOC Hilfsprogramme und zugehöriger Dokumentation (im Folgenden „Produkt“) gegen Vergütung (Produktnutzungsvereinbarung),
 - die Erbringung von Produktpflegeleistung für überlassene Standardsoftware einschließlich Hotline-Diensten (Produktpflegevereinbarung),
 - die Erbringung von Betriebsleistungen durch BOC (Betriebs-Servicevereinbarung),
 - die Erbringung von weiteren Dienstleistungen (Dienstleistungsvereinbarung), wie im Speziellen die Erstellung von kundenspezifischen Lösungen auf Basis der Standardsoftware
3. Die von den unter Abschnitt 2 angeführten Rechtsgeschäften betroffenen Leistungen bilden jeweils eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.
4. Soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, gelten hinsichtlich der jeweiligen Leistungsbestandteile die Bestimmungen von TEIL 2.
5. Der TEIL 3 gilt für sämtliche in Abschnitt 2 angeführten Rechtsgeschäfte.

TEIL 2. LEISTUNGSBESTIMMUNGEN

6. Produktnutzung

6.1. Dauerhafte Überlassung von Produkten gegen Einmalvergütung

- 6.1.1. BOC räumt dem Kunden bei Abschluss einer Produktnutzungsvereinbarung gegen Einmalvergütung das räumlich unbegrenzte, zeitlich unbestimmte, nicht ausschließliche Recht ein, das Produkt bestimmungsgemäß gegen Zahlung einer Einmalvergütung zu nutzen.
- 6.1.2. Der Kunde ist berechtigt, die unbedingt nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. Jede zulässige Kopie des Produktes muss die gleichen urheberrechtlichen und anderen schutzrechtlichen Vermerke aufweisen, die auf dem ursprünglichen Produkt aufscheinen.
- 6.1.3. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware in einem Testsystem einzuspielen. Die mehrfache Installation und Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

6.1.4. Dem Kunden ist explizit nicht gestattet, die Standardsoftware, Lösungen, Zusatzmodule o.ä. an Mitbewerber der BOC zu veräußern, zu überlassen oder zugänglich zu machen.

6.2. Zeitlich unbestimmte Überlassung von Produkten gegen laufende Vergütung

- 6.2.1. BOC räumt dem Kunden bei Abschluss einer Produktnutzungsvereinbarung gegen laufende Vergütung das räumlich unbegrenzte, zeitlich unbestimmte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, das Produkt bestimmungsgemäß gegen laufende Vergütung zu nutzen.
- 6.2.2. Im Übrigen gilt Abschnitt 6.1 mit Ausnahme von Abschnitt 6.1.1 sinngemäß.

6.3. Umfang des Nutzungsrechts

- 6.3.1. Das Produkt sowie alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen und Informationen stehen im geistigen Eigentum von BOC. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte bleiben BOC vorbehalten. Dies gilt auch für etwaige künftige Verbesserungen oder vergleichbare Weiterentwicklungen der Produkte.
- 6.3.2. Sofern nicht ausdrücklich im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, bleiben auch das Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht am Produkt BOC vorbehalten. Insbesondere sind die Ermittlung oder Bearbeitung des Quellcodes nicht gestattet.
- 6.3.3. Die von BOC auf dem Produkt angebrachten Urheberrechtsvermerke und Markenzeichen dürfen weder bearbeitet noch gelöscht werden.
- 6.3.4. Bei begründetem Verdacht auf eine Überschreitung des eingeräumten Nutzungsrechtes hat BOC das Recht, den Kunden bis zur endgültigen Aufklärung des Sachverhaltes zur Einstellung der Nutzung des Produkts aufzufordern. Davor stellt BOC dem Kunden eine Frist zur nachweislichen Einstellung des Fehlverhaltens. Der Kunde hat BOC ihn entlastende Umstände darzulegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass das eingeräumte Nutzungsrecht nicht überschritten wurde.
- 6.3.5. BOC ist berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht fristlos zu entziehen, wenn der Kunde gegen bedeutende Bestimmung des Vertrags oder die AGB verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung bzw. Unterlassung nicht einstellt. Im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Vergütung. Sämtliche vereinbarten Verpflichtungen des Kunden bezüglich Geheimhaltung und Datenschutzes bleiben in diesem Fall zeitlich unbegrenzt weiter bestehen.

6.4. Lieferung und Lieferfristen

6.4.1. Die Lieferung von Produkten erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, durch Versand eines Datenträgers frei Haus des Kunden.

6.4.2. BOC liefert im Zuge der Einräumung eines Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 6.1 oder 6.2, sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart wird,

- ein Exemplar der zu überlassenden Standardsoftware in maschinenlesbarem Format,
- ein Lizenznummernblatt oder eine Lizenzdatei,
- sowie die zugehörige Dokumentation.

6.4.3. Im Fall einer versehentlichen Löschung durch den Kunden behält sich BOC aufgrund des zweifelsfreien Nachweises der Löschung und gegen Ersatz der entstehenden Reproduktions- und Versandkosten vor, Ersatz zu liefern.

6.4.4. Die Lieferfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.

6.4.5. Produkte von Drittanbietern sind prinzipiell nicht im Lieferumfang enthalten.

6.4.6. Wird die Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von BOC verzögert, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend dem Hinderungsgrund angemessen.

6.5. Vergütung des Nutzungsrechts

6.5.1. BOC räumt das Nutzungsrecht am Produkt gegen Zahlung eines einmaligen (Abschnitt 6.1) oder laufenden Nutzungsentgelts (Abschnitt 6.2) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer ein. Von dieser Vergütung sind

- die Einräumung des Nutzungsrechts am Produkt
- und die Verpackungs- und Transportkosten des Produkts einschließlich aller im Lieferumfang angeführter Lieferbestandteile umfasst.

6.5.2. Eine einmalige Vergütung (Abschnitt 6.1) wird frühestens mit der Lieferung an den Kunden in Rechnung gestellt.

6.5.3. Bei laufender Vergütung (Abschnitt 6.2) erfolgt die Rechnungslegung frühestens mit der Lieferung an den Kunden. Das angebrochene Quartal zum Lieferzeitpunkt wird anteilig im Zuge des ersten vollen Quartals in Rechnung gestellt.

6.5.4. Eine Installation oder Installationsunterstützung ist nicht im Lieferumfang enthalten. Diese sowie weitere Dienstleistungen durch BOC erfolgen auf Basis separater Vereinbarung und Vergütung.

6.5.5. Das vereinbarte laufende Nutzungsentgelt (Abschnitt 6.2) wird auf Basis des vom statistischen Amt der EU (Eurostat) verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des jeweils betroffenen Mitgliedsstaats wertgesichert. Befindet sich der Kunde nicht in einem Mitgliedsstaat der EU so gilt die Indexzahl des Mitgliedsstaats der

anbietenden BOC Gesellschaft bzw. ihrer Muttergesellschaft. Basis für die Berechnung ist die Indexzahl, die für den zuletzt vergangenen Monat Oktober festgelegt wurde. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende mit Gültigkeit ab Januar des Folgejahres. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index folgt oder ihm zumindest am ehesten entspricht.

6.5.6. Die Zahlungskonditionen richten sich nach den Bestimmungen von Abschnitt 11.

6.6. Beendigung der Produktnutzungsvereinbarung

6.6.1. Eine Produktnutzungsvereinbarung gemäß Abschnitt 6.2 kann von beiden Vereinbarungsteilen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden.

6.6.2. BOC ist zur außerordentlichen Kündigung einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 6.2 insbesondere berechtigt, wenn

- der Kunde gegen eine Vertragsbestimmung verstößt und diesen Verstoß trotz Aufforderung binnen einer Frist von sieben Tagen nicht unterlässt oder einstellt und die Folgen des Verstoßes beseitigt,
- sich der Kunde mit mehr als einer Zahlung in Verzug befindet,
- die Fortsetzung der Vertragsbeziehung aufgrund eines Vertrauensverlustes, dessen Vorliegen durch BOC schriftlich gegenüber dem Kunden zu plausibilisieren ist, unzumutbar wurde,
- der Kunde zahlungsunfähig wird oder gegen ihn ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren (insbesondere Ausgleichs- oder Restrukturierungsverfahren) rechtskräftig eingeleitet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird,
- der Kunde gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt.

6.6.3. Der Kunde ist zur außerordentlichen Auflösung einer Vertrags gemäß Abschnitt 6.2 im Fall des Vorliegens eines wichtigen, durch BOC zu vertretenden Grundes sowie bei Verstößen gegen Antikorruptionsbestimmungen berechtigt, sofern BOC diesen Auflösungsgrund trotz schriftlicher, den Auflösungsgrund konkretisierender und plausibilisierender Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

6.6.4. Mit Beendigung der Produktnutzungsvereinbarung verpflichtet sich der Kunde, die Standardsoftware auf sämtlichen Geräten zu deinstallieren und das Original des überlassenen Datenträgers sowie sämtliche Kopien der Installationsdateien an BOC unverzüglich zurückzugeben. Die Aufbewahrung einer Kopie zu Archivierungszwecken ist nicht gestattet.

7. Produktpflege

7.1. Produktpflegevereinbarung

7.1.1. Im Rahmen einer Pflegevereinbarung erbringt BOC insbesondere folgende Pflegeleistungen für das Produkt:

- Instandhaltung des Produkts durch vorbeugende Maßnahmen,
- Instandsetzung des Produkts und Unterstützung zur Störungs- und Fehlerbeseitigung,
- Bereitstellung nachfolgender Releases der Standardsoftware.

7.1.2. Die Produktpflegevereinbarung umfasst alle erworbenen Nutzungslizenzen.

7.1.3. Zur Instandhaltung und ggf. Instandsetzung liefert BOC Hotfixes und Update Levels zur Standardsoftware. Sofern die enthaltenen Anpassungen Einfluss auf ein nachfolgendes Release haben, wird die Instandhaltung durch die Lieferung des nachfolgenden Release erbracht. Hierunter fällt auch die Anpassung der Standardsoftware an nachfolgende Versionen des Betriebssystems und der Datenbankanwendung, sofern diese vom jeweiligen Hersteller auch regulär gepflegt werden.

7.1.4. BOC informiert den Kunden über technische Verbesserungen, Störungs- und Fehlerbehebungsmaßnahmen sowie Weiterentwicklungen des Produkts.

7.1.5. Nachfolgende Releases der Standardsoftware sowie Hotfixes und Update Levels werden dem Kunden entsprechend der üblichen Lieferbedingungen (siehe Abschnitt 6.4) zur Verfügung gestellt.

7.1.6. Die Installation der gelieferten Hotfixes, Update Levels oder nachfolgenden Releases obliegt dem Kunden bzw. den durch ihn beauftragten Dritten.

7.1.7. Zur Instandhaltung und im Speziellen zur Instandsetzung des Produkts wird von BOC eine Hotline bereitgestellt, die Anfragen und Störungs- oder Fehlermeldungen in der Bereitschaftszeit entgegennimmt und bearbeitet. Jede Kundenanfrage soll über diese Hotline erfolgen. Andere Kommunikationswege stehen ausschließlich für den Fall zur Verfügung, dass über die Hotline keine Lösung gefunden werden kann. Ebenso ist es den durch den Auftraggeber beauftragten und BOC benannten Dritten erlaubt, Anfragen sowie Störungs- und Fehlermeldungen im Namen des Auftraggebers einzugeben.

7.1.8. Für die Lieferung neuer Hotfixes, Update Levels und Releases gelten auch im Kontext der Produktpflege die Bestimmungen aus Abschnitt 6.4 und Abschnitt 13.1.5 sinngemäß.

7.1.9. Wird eine Produktpflegevereinbarung erst nach Erwerb des Nutzungsrechts oder nach dem Wiederbezug aufgrund eines Aussetzens abgeschlossen, gilt Abschnitt 7.3.2 sinngemäß.

7.1.10. Die Pflegeleistung wird grundsätzlich vom Standort des Vertrags schließenden BOC

Gesellschaft aus erbracht. Wenn kundenseitig die technischen Voraussetzungen vorliegen und dies vereinbart wurde, ist die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen durch Fernwartung möglich.

7.1.11. Gegen Aufwandsverrechnung kann der Kunde die Pflegeleistung an seinem Standort beziehen. BOC wird dem Kunden in diesem Fall einen entsprechenden Leistungsnachweis zur Verfügung stellen.

7.2. Erbringung der Pflegeleistung

7.2.1. BOC ist bemüht, Ausfall- oder Störungszeiten möglichst gering zu halten und bemüht sich um rasche, effiziente und effektive Bearbeitung von Anfragen sowie Störungs- oder Fehlermeldungen. Eine Systemverfügbarkeitsgarantie durch BOC kann nur erfolgen, wenn das Gesamtsystem ausschließlich im Einflussbereich von BOC liegt und dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.

7.2.2. Vor Inanspruchnahme der Hotline ist der Betreiber der Software verpflichtet, die von BOC zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zur Störungs- oder Fehlereingrenzung und -diagnose einzusetzen.

7.2.3. BOC nimmt Störungs- oder Fehlermeldungen ausschließlich auf dem Wege der Hotline und nur in den in Abschnitt 7.1.7 angeführten Fällen telefonisch oder per E-Mail entgegen.

7.2.4. Jede Störungs- oder Fehlermeldung bedarf einer klaren und nachvollziehbaren Beschreibung zur Reproduzierbarkeit des relevanten Sachverhalts. Ein namentlich bekannter Kundenvertreter, der BOC aktiv in der Störungs- oder Fehlerbehebung unterstützen kann, soll auch im Interesse des Kunden benannt werden.

7.2.5. BOC wird einen Instandsetzungsversuch umgehend einleiten.

7.2.6. Bei nötiger Eskalation in den nächsten Support-Level gelten entsprechend erweiterte Reaktions- und Bearbeitungszeiten.

7.2.7. BOC haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aus dem Versäumnis des Kunden resultieren, regelmäßig Hotfixes, Updates oder nachfolgende Releases zu beziehen.

7.3. Vergütung der Pflegeleistung

7.3.1. BOC erbringt Pflegeleistung zu einem jährlich im Voraus zu zahlenden pauschalen Pflegeentgelt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das erste Jahr wird anteilig im Voraus verrechnet.

7.3.2. Die Höhe des Pflegeentgelts ist abhängig vom Volumen der Nutzungslizenz (siehe 7.1.2).

7.3.3. Bei späterer Aufstockung der Nutzungslizenz ist die Pflegeleistung gemäß den Bestimmungen des gültigen und bereits bestehenden Pflegevertrags zu bezahlen. Für das nachfolgende Kalenderjahr wird der kumulierte Lizenzpreis zum

Zeitpunkt der jeweiligen Anschaffung herangezogen. Das erste Jahr wird ab der Gültigkeit der Ergänzung des Pflegevertrags anteilig im Voraus verrechnet.

7.3.4. Reisekosten für zur Auftragerfüllung erforderliche und vereinbarte Reisen werden nach Vereinbarung, üblicherweise zu einem pauschalen Tagessatz oder nach tatsächlichem Aufwand, verrechnet.

7.3.5. Das Pflegeentgelt ist wertgesichert, Abschnitt 6.5.5 gilt sinngemäß.

7.3.6. Bei einer Änderung des Umfangs der Pflegevereinbarung bleibt eine etwaige bestehende Mindestlaufzeit unberührt.

7.4. Einschränkung der Pflegeleistung

7.4.1. Insbesondere die folgenden Leistungen werden nicht im Rahmen der Pflegevereinbarung angeboten und bedürfen daher eine Sondervereinbarung:

- Anpassung eines nachfolgenden Releases der Standardsoftware an kundenspezifische Erweiterungen,
- Anpassung der Standardsoftware an geänderte rechtliche oder anwendungsfallsspezifische Anforderungen oder Rahmenbedingungen,
- Behandlung von Störungen, die
 - auf spezielle Umwelt- oder Systembedingungen am Aufstellungsort, höhere Gewalt oder auf unautorisierte Eingriffe Dritter,
 - auf nicht bestimmungsgemäße Nutzung eines Produkts oder
 - auf Nichtbeachtung der von BOC bereitgestellten Hardware- und Softwareanforderungen zurückzuführen sind,
- Unterstützung bei der Durchführung von Änderungen oder Korrekturen an der Installations- oder Betriebsumgebung, wie insbesondere Migration bei Umzug,
- teilweise oder gänzliche Übernahme von oder Unterstützung bei Wartungstätigkeiten an der Installations- oder Betriebsumgebung,
- Unterstützung bei der Behebung von Fehlern an Schnittstellen von Dritt- oder Basissystemen zum Produkt,
- Ausweitung der vereinbarten Regelzeiten für Support (Hotline) und
- Datensicherung.

7.4.2. BOC ist bemüht Umgehungslösungen bereitzustellen. Der Kunde ist jedoch in keinem Fall zu einer Einsicht in den Quellcode berechtigt.

7.4.3. Im Rahmen von Sondervereinbarungen erbrachte Leistungen werden gemäß der aktuellen Preisliste von BOC abgerechnet. Insbesondere gilt dies auch für aufgrund einer Störungsmeldung von BOC erbrachte Pflegeleistungen, die nicht unter die geschuldete Leistungsverpflichtung fallen.

7.5. Beendigung der Pflegevereinbarung

7.5.1. Die Kündigungsbestimmungen von Abschnitt 6.6 gelten sinngemäß für die Beendigung der Pflegevereinbarung. Als wichtiger Grund, der BOC zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von Abschnitt 6.6.2 berechtigt, kommt die Beendigung der Produktnutzungsvereinbarung hinzu.

8. Externer Produktbetrieb

8.1. Produktbetrieb durch BOC (Betriebs-Servicevereinbarung)

8.1.1. Durch den Abschluss einer Betriebs-Servicevereinbarung verpflichtet sich BOC, das Produkt zu betreiben bzw. durch einen namhaft gemachten Dritten betreiben zu lassen.

8.1.2. Für Teilaspekte des Produktbetriebs kann sich BOC benannter Dritter bedienen, bspw. zum Bezug von Infrastrukturdienstleistungen in einem Rechenzentrum.

8.1.3. Voraussetzung für den Abschluss einer Betriebs-Servicevereinbarung ist, dass der Kunde Produktpflege von BOC bezieht.

8.1.4. Der Betrieb kann prinzipiell auf Basis eines Vertrags gemäß Abschnitt 6.1 oder Abschnitt 6.2 durchgeführt werden.

8.1.5. Die Lieferung erfolgt durch die Übermittlung der Zugangsdaten durch BOC.

8.1.6. Die Abschnitte 6 und 7 gelten sinngemäß, sofern nachstehend nicht anders geregelt.

8.1.7. Der Kunde ist verpflichtet, die notwendigen technischen Voraussetzungen in seiner Infrastruktur so zu gestalten, dass er per Internet auf die Betriebsumgebung zugreifen kann (z.B. Firewall-Konfiguration etc.).

8.2. Vergütung des Produktbetriebs

8.2.1. Bei einer Betriebs-Servicevereinbarung im Kontext einer Nutzungslizenz nach Abschnitt 6.1 bleibt die bestehende Vereinbarung zur laufenden Vergütung der Produktpflege unberührt. Das Betriebsentgelt wird zusätzlich, laufend in Rechnung gestellt.

8.2.2. Bei einer Betriebs-Servicevereinbarung inkl. Bezug einer Nutzungslizenz nach Abschnitt 6.2 umfasst die Vergütung die laufende Vergütung der Produktnutzung, das Pflegeentgelt und das Betriebsentgelt.

8.2.3. Das Betriebsentgelt ist wertgesichert, Abschnitt 6.5.5 gilt sinngemäß.

8.3. Beendigung des Produktbetriebs

8.3.1. Abschnitt 7.5 gilt sinngemäß.

8.3.2. Bei Beendigung der Betriebs-Servicevereinbarung löscht BOC binnen vier Wochen die vom Kunden gespeicherten Daten.

8.4. Produktbetrieb durch einen vom Kunden beauftragten Dritten

8.4.1. Der Produktbetrieb durch einen vom Kunden beauftragten Dritten setzt, eine Produkt-nutzungsvereinbarung gemäß Abschnitt 6.1 voraus. Der Dritte ist BOC zu benennen. Der Produktbetrieb durch einen Mitbewerber von BOC ist explizit ausgeschlossen.

8.4.2. Produktpflegeleistung kann von BOC auf Basis gesonderten Vertrags und Vergütung bezogen und im Bedarfsfall und im vorgesehenen Umfang auch durch den mit Produktbetrieb beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden.

8.4.3. Zur Instandsetzung im Störfall im Rahmen der Produktpflegeleistung hat der Kunde BOC über alle in der Betriebsumgebung erfolgten Änderungen durch ihn oder einen Dritten zu informieren.

8.4.4. Der Kunde hat den Dritten in sämtliche ihm von BOC auferlegte Pflichten einzubeziehen und BOC für sämtliche Schäden, die aus einer Pflichtverletzung durch den Dritten entstehen über erste Aufforderung unter Verzicht auf Einwendungen verschuldensunabhängig vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

9. Dienstleistungen

9.1. Allgemeine Bestimmungen

9.1.1. BOC bietet auf Basis von Sondervereinbarungen insbesondere die folgenden Dienstleistungen an:

- Produktkonfiguration und -anpassung (Customizing),
- Produktübergreifende Lösungsentwicklung,
- Methodenentwicklung und -umsetzung,
- Produkt-, Methoden- und Anwenderschulungen,
- Produktinstallation und weiterführende Installationsunterstützung,
- Einführungsunterstützung und laufende Betriebsunterstützung,
- Projektspezifische Beratungsleistungen.

9.1.2. BOC erbringt die jeweilige Dienstleistung nach dem zum Abschluss des Vertrags aktuellen Stand der Technik, aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

9.1.3. Über Abschnitt 10.1.5 hinaus stellt der Kunde BOC alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, die bei der Erstellung des vereinbarten Ergebnisses mitwirken werden.

9.2. Erfüllungsort

9.2.1. Dienstleistungen gemäß Abschnitt 9.1.1 werden durch BOC je nach Zweckmäßigkeit entweder am Standort des Kunden, bei einem Dritten oder an einem der Standorte von BOC erbracht.

9.2.2. Abschnitt 7.3.4 gilt sinngemäß.

9.3. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen und Dienstleistungsbestandteilen

9.3.1. BOC räumt dem Kunden in Bezug auf Dienstleistungsergebnisse aus der Produktkonfiguration und -anpassung (Customizing) das nicht-ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein.

9.3.2. In Bezug auf Schulungsmaterialien, Dokumente und weitere Dienstleistungsergebnisse (produktübergreifende Lösungen, Schnittstellen, Zwischenergebnisse und Hilfsmittel oder Ähnliches) ist der Kunde berechtigt, diese für eigene Zwecke zu nutzen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

9.3.3. In Bezug auf Materialien, Unterlagen oder Ähnliches, die im Rahmen der Dienstleistung angeboten oder genutzt werden, räumt BOC dem Kunden das nichtausschließliche, zeitlich unbestimmte und nicht übertragbare, bestimmungsgemäße Nutzungsrecht ein.

9.3.4. Arbeitsergebnisse werden dem Kunden, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich der Vereinbarung ergibt, vorgelegt. Rügt der Kunde allfällige Mängel nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zustellung, so gilt das Arbeitsergebnis als mängelfrei abgenommen.

9.4. Vergütung von Dienstleistungen

9.4.1. Dienstleistungen gemäß Abschnitt 9.1.1 werden vereinbarungsgemäß entweder pauschal oder nach Aufwand verrechnet. Die Rechnungslegung durch BOC erfolgt üblicherweise monatlich.

9.4.2. Für die Vergütung von Dienstleistungen kann eine Kosten-Obergrenze vereinbart werden. Vor Überschreitung dieser Kosten-Obergrenze ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

9.4.3. Entstehen BOC aufgrund kundenseitiger Versäumnisse zusätzliche Aufwände, so werden diese dem Kunden entsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

9.4.4. Abschnitt 7.3.4 gilt sinngemäß.

9.5. Produktkonfiguration und -anpassung (Customizing)

9.5.1. Die fachliche und technische Spezifikation von zu entwickelnden Lösungen sowie das darauf basierende Angebot werden in enger Abstimmung zwischen dem Kunden und BOC erstellt.

9.5.2. In Bezug auf die erstellte Lösung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 6.1.2 bis Abschnitt 6.1.4 sinngemäß.

9.5.3. Die Pflege einer im Rahmen von Produktkonfiguration und -anpassung (Customizing) entwickelten Lösung erfolgt auf Basis einer Sondervereinbarung.

9.6. Schulungen und Seminare

9.6.1. BOC führt umfassende, aufeinander aufbauende und modular gestaltete Schulungen und Seminare durch. Nachfolgend wird für beides der Begriff „Schulung“ verwendet.

9.6.2. Das Pauschalentgelt beinhaltet die angemessene Vorbereitung der Schulung sowie das Nutzungsrecht an den Schulungsunterlagen gemäß Abschnitt 9.3.2.

9.6.3. Ein kostenfreier Rücktritt von einer Schulung ist durch schriftliche, BOC bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin zugehende Rücktrittserklärung ohne Angabe von Gründen möglich. Geht die Rücktrittserklärung BOC später zu, ist ungeachtet des Rücktrittsgrundes eine Stornogebühr in Höhe von 50% des Pauschalentgelts zuzüglich etwaiger Reproduktions- und Stornofolgekosten (insbesondere Stornogebühren für gebuchte Veranstaltungsorte, Catering, technisches Equipment, Transportunternehmen, Unterkünfte etc.) an BOC zu bezahlen. Das Recht des Kunden, ohne weitere Kosten einen internen Vertreter zur Teilnahme an einer Schulung zu benennen, ist an keine Frist gebunden.

9.6.4. BOC behält sich das Recht vor, Termine unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu ändern oder zu stornieren.

TEIL 3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

10. Mitwirkungspflichten

10.1. Allgemeine Mitwirkungspflichten

10.1.1. Alle Vertragsparteien gewährleisten eine sorgfältige Ausführung der ihnen vertragsgemäß obliegenden Rechte und Pflichten.

10.1.2. Der Kunde verpflichtet sich, BOC sämtliche zur Vereinbarungserfüllung und im Zusammenhang damit notwendigen oder für BOC wichtigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

10.1.3. Insbesondere wird der Kunde BOC unverzüglich über Umstände informieren, welche die von BOC zu erbringenden Leistungen wesentlich beeinflussen.

10.1.4. Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführung der von BOC zu erbringenden Leistungen vollumfänglich zu unterstützen. Notwendige Vorarbeiten wird der Kunde zeitgerecht und in vereinbarter Qualität durchführen oder durchführen lassen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, BOC die notwendigen Zugriffe (beispielsweise zum fehlerhaften Produkt oder zum betroffenen Arbeitsergebnis), Zugänge (zu Räumlichkeiten oder Infrastruktur), Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen nachweislich, zeitgerecht und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10.1.5. Beide Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung nur Perso-

nal mit ausreichenden Fachkenntnissen und entsprechendem Bezug zum Themenkreis einsetzen.

10.1.6. BOC ist jederzeit berechtigt, weitere Gesellschaften der BOC als Erfüllungsgehilfen einzubinden.

10.1.7. Kommt der Kunde seiner hier beschriebenen Mitwirkungspflicht nicht im vereinbarten Umfang nach, so ist die Haftung von BOC für aus diesem Versäumnis mittelbar und unmittelbar resultierende Schäden ausgeschlossen. Der Kunde haftet für Schäden, die BOC aus einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen.

11. Zahlungskonditionen

11.1.1. Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

11.1.2. Abgaben und Gebühren, wie insbesondere Einfuhrabgaben, Zölle, Nachnahmegebühren, Transaktionskosten oder Ähnliches, gehen zu Lasten des Kunden.

11.1.3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die Bestimmungen zu Mahnungen und Verzugszinsen gemäß den am Gerichtsstand gültigen Rechtsgrundlagen.

11.1.4. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, auf ein von BOC auf der Rechnung benanntes Bankkonto am Sitz der rechnungslegenden BOC Gesellschaft zu überweisen. Etwaige Spesen sind vom Kunden zu tragen. Zahlungen gelten erst als getätigt, wenn sie auf dem Konto von BOC eingegangen sind. Das Risiko von fehlerhaften oder verzögerten Überweisungen trägt der Kunde.

11.1.5. Der Kunde hat BOC Änderungen seiner Gesellschaftsbezeichnung oder Anschrift in angemessener Frist schriftlich bekanntzugeben. Ist keine diesbezügliche Änderungsmeldung erfolgt, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

12.1. Allgemeine Bestimmungen

12.1.1. Es besteht wechselseitiges Einverständnis darüber, dass alle ausgetauschten Informationen streng vertraulich sind und nur jenen Personen zugänglich gemacht werden dürfen, welche im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrags Zugang haben müssen. Diese Mitarbeiter werden über die Vertraulichkeit der Informationen unterrichtet. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an externe Berater und sonstige Personen ist der jeweils anderen Seite im Vorhinein schriftlich mitzuteilen.

12.1.2. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich ge-

kennzeichnet sind. Dies können auch Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Der Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des bestehenden Vertrags ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung bekannt werden.

12.1.3. Spezifische Vereinbarungsdetails, wie insbesondere Konditionen, sind geheim zu halten. Die bloße Nennung der Geschäftsbeziehung ohne weitere Details sowie die Verwendung des vom Kunden zur Verfügung gestellten Firmenschriftzugs und -Logos in Präsentationen, Druckmaterial und auf den BOC Webseiten bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

12.1.4. Sämtliche Geheimhaltungsverpflichtungen und Verpflichtungen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von sieben Jahren.

12.1.5. Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung von Daten für Zwecke der internen Geschäftsabwicklung durch BOC einverstanden.

12.2. Erhebung und Verarbeitung kundenbezogener Daten

12.2.1. Alle von BOC verwendeten personenbezogenen Daten werden nur im gesetzlichen Rahmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Sollte BOC dazu Software oder Services von Drittanbietern nutzen, die nicht europäischem Recht unterliegen, so achtet BOC grundsätzlich darauf, dass die Bestimmungen der Safe-Harbor-Vereinbarung eingehalten werden.

12.2.2. BOC verwendet ausschließlich personenbezogene Daten, die uns vom Kunden aktiv mitgeteilt werden, oder sich aus der Kundenbetreuung heraus ergeben. Diese Daten verwendet BOC für:

- Vertragsabwicklung
- Zahlungsabwicklung
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Übermittlung von Produkt-, Service- und Veranstaltungsinformationen

12.2.3. Zur Leistungserbringung sowie Zahlungsabwicklung setzt BOC fallweise Dienstleister ein, denen unbedingt erforderliche personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden. Diese Dienstleister haben sich vertraglich dazu verpflichtet, diese Daten

- ausschließlich zur Auftragserfüllung zu nutzen,
- insbesondere nicht zu eigenen Zwecken zu nutzen,
- nach erfolgter Auftragserfüllung zu löschen sowie

nicht an Dritte weiterzugeben.

12.3. Datensicherheit

12.3.1. BOC trifft angemessene organisatorische und technische Maßnahmen, um die BOC Webseiten und sonstige Systeme gegen Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung von Daten durch unbefugte Personen zu schützen. Personenbezogene Daten werden über eine sichere Verbindung über das Internet übertragen.

12.3.2. Für die zweckmäßige Absicherung anwendungsbezogener Daten sowie die Durchführung adäquater Datensicherungen und Updates ist der Kunde verantwortlich, sofern die Datensicherung nicht Gegenstand einer Betriebs-Servicevereinbarung im Sinne von Abschnitt 8.1.1 ist. Eine Haftung seitens BOC für Datenverluste ist, sofern diese nicht in einer Betriebs-Servicevereinbarung ausdrücklich schriftlich unter Regelung der beide Seiten treffenden Mitwirkungspflichten und Definition einer Haftungsgrenze vereinbart wird, in jedem Fall ausgeschlossen.

12.3.3. Unter Daten im Sinne von Abschnitt 9.2.1 fallen auch Daten, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung von BOC Produkten erstellt, verarbeitet oder gespeichert werden, Installations- und Konfigurationseinstellungen, Benutzerinformationen sowie etwaige weiterführende Dokumentationen.

12.3.4. BOC stellt dem Kunden Installationshinweise sowie erweiterte Softwaredokumentationen zur Verfügung. Dies bedeutet jedoch keine Haftungsübernahme durch BOC für Schäden durch Datenverlust oder Sicherheitslücken.

13. Gewährleistung

13.1. Allgemeine Gewährleistung

13.1.1. BOC leistet Gewähr, dass die erbrachten Leistungen bei vertrags- und sachgemäßer Anwendung die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

13.1.2. BOC wird nachweislich auftretende oder vorhandene, rechtzeitig seitens des Kunden gerügte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist beheben oder – nach eigenem Dafürhalten – den mangelhaften Leistungsteil durch einen mangelfreien ersetzen.

13.1.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Übernahme durch den Kunden. Für Teillieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Übernahme der Teillieferung, endet jedoch erst mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist der jeweiligen Gesamtlieferung, spätestens jedoch 36 Monate nach Übernahme der Teillieferung durch den Kunden.

13.1.4. Darüber hinaus sind insbesondere Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, die dar-

aus resultieren, dass der Kunde Hotfixes, Update Levels, nachfolgende Releases oder lieferbare Ergebnisse nicht regelmäßig bezieht und einsetzt (Abschnitt 7.2.7).

13.1.5. Durch BOC vorzunehmende Nachbesserung oder Neulieferung kann im Fall von Mängeln an Produkten auch durch Lieferung von Hotfixes, Update Levels oder nachfolgender Releases erfolgen. Ist eine Nachbesserung technisch nicht durchführbar oder für BOC wirtschaftlich unzumutbar, wird der Mangel durch Entwicklung einer adäquaten, für den Kunden zumutbaren Ausweichlösung beseitigt.

13.1.6. Voraussetzung für Anspruch auf Gewährleistung ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit des Mangels. Ein Mangel ist durch den Kunden zeitnah und schriftlich zu melden und sollte eine detaillierte Beschreibung des Mangels beinhalten.

13.1.7. Mängel sind unter Einhaltung des folgenden Klassifikationsschemas anzuzeigen:

- Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Systems unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Systems erheblich eingeschränkt ist.
- Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Systems mit leichten Einschränkungen möglich ist.

13.1.8. Bei der Mängelbeseitigung durch BOC hat der Kunde die ihn treffende Mitwirkungspflicht (Abschnitt 10.1.5) zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sachdienliche Informationen und fachkundiges Personal beizustellen und BOC Zugriff auf alle zur Mängelbehebung erforderlichen Geräte, Systeme und Dateien zu gestatten.

13.1.9. Lehnt der Kunde eine innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellte und taugliche Lösung zur Mängelbehebung oder zum Ersatz eines mangelhaften Leistungsteils ab, ist BOC von weiteren Gewährleistungsverpflichtungen befreit und eine weitere Haftung, insbesondere ein Preisminderungs- oder Wandlungsanspruch des Kunden, ist ausgeschlossen. Der Kunde haftet in diesem Fall für sämtliche Schäden, die BOC durch die abgelehnte Mängelbeseitigung entstehen.

13.2. Schutzrechte

13.2.1. BOC verletzt mit seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter.

13.2.2. Stellt ein Dritter dem Kunden gegenüber Ansprüche aufgrund der Verletzung von Schutzrechten durch die Vereinbarungsleistungen von BOC geltend, wird BOC wahlweise auf eigene Kosten entweder den betroffenen Leistungsteil durch einen anderen ersetzen oder die Lizenzgebühren für die Nutzung des Leistungsteiles gegenüber dem Schutzrechtsinhaber übernehmen.

13.2.3. Der Kunde hat BOC über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich zu verständigen. Sofern der Kunde behauptete Schutzrechtsverletzungen anerkennt oder etwaige außergerichtliche Vereinbarungen mit Dritten unter Ausschluss von BOC trifft, wird eine Haftung seitens BOC im Zusammenhang mit dieser geltend gemachten Schutzrechtsverletzung ausgeschlossen.

13.2.4. Ebenso sind Ansprüche gegen BOC ausgeschlossen, soweit der Kunde die behauptete Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat.

13.2.5. Schließlich sind Ansprüche gegen BOC ausgeschlossen, sofern sich die behauptete Schutzrechtsverletzung auf vom Kunden bereitgestellte Programme oder Daten bezieht oder darauf beruht, dass der von BOC gelieferte Leistungsteil sowie darin enthaltene Datenbestände nicht in einer von BOC gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder nicht gemäß der bestimmungsgemäßen Nutzung eingesetzt werden.

14. Haftung

14.1.1. Beide Vertragsparteien haften wechselseitig unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei leichter Fahrlässigkeit im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.1.2. Darüber hinaus haften die Vertragsparteien nur, sofern ein Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des gegenständlichen Vertrags vorliegt. Die Höhe der Haftung ist für jedes schadenverursachende Ereignis insgesamt auf den Auftragswert begrenzt.

14.1.3. Beide Vertragsparteien haften nicht für Schäden, die auf Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches zurück zu führen sind. Insbesondere gilt dies für Schäden, die durch Handlungen Dritter (wie insbesondere Hacking), höhere Gewalt, Handlungen des Kunden, die von ihm benutzte Netzwerkumgebung oder durch sonstige, in der Sphäre des Kunden gelegene Umstände, verursacht werden.

14.1.4. Beide Vertragsparteien haften nicht für reine Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten, entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.

15. Verzug

Der Kunde gerät bei Nichteinhaltung der in dem bestehenden Vertrag oder diesen AGB als verzugsbegründend vereinbarten Terminen ohne weiteres in Verzug. Bei allen anderen Terminen geschieht dies nach erfolgter Mahnung durch BOC unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ungenutzt, ist BOC berechtigt, von der Vereinbarung zurückzutreten.

16. Zurückbehaltung

Der Kunde ist bei Vorliegen eines Mangels und/oder Schadens nicht berechtigt, von ihm zu erbringende Leistungen von der Behebung des Mangels und/oder Schadens oder von der Erwirkung sonstiger Leistungen durch BOC abhängig zu machen.

17. Vereinbarungbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Regelungen haben Einzelverträge (nach Maßgabe von Abschnitt 19) Vorrang vor den AGB. Generell hat die speziellere Regelung Vorrang gegenüber der allgemeineren und die spätere gegenüber der früheren.

18. Verfall von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche des Kunden im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zu BOC verfallen, sofern sie nicht binnen drei Monaten ab ihrer Entstehung gegenüber BOC und im Falle einer Nichteinigung binnen sechs Monaten ab ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden.

19. Schriftform

Jeder Vertrag zwischen den Vertragsparteien bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, sowie der schriftlichen Unterfertigung durch beide Vertragsparteien. Auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis unterliegt denselben Formerfordernissen.

20. Abtretung, Übertragung, Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und/oder die Übertragung von Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zu BOC ergeben, ist ohne vorherige schriftliche, vorab einzuholende Zustimmung von BOC unzulässig.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Klausel gilt als durch eine solche, wirksame und gültige, Bestimmung ersetzt, die der Regelungsintention des Urkundenverfassers im Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB (Oktober 2012) in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1.1. Auf die gesamte Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC einschließlich dieser AGB findet das Recht des Sitzstaates der BOC Gesellschaft Anwendung, mit der der Kunde in

Vertragsbeziehung steht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsregeln nach dem internationalen Privatrechtsgesetz des jeweiligen Landes wird ausgeschlossen.

22.1.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und BOC wird die Zuständigkeit des sachlich für Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichtes am Sitz der BOC Gesellschaft vereinbart, mit der der Kunde in Vertragsbeziehung steht.